



# Satzung 2016





### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gilde

- a) Die Gilde führt den Namen St. Vitus Schützengilde Alhausen. Die Gilde ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen. Danach lautet der Name "St. Vitus Schützengilde Alhausen e.V."
- b) Die Gilde hat Ihren Sitz in Bad Driburg.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Gilde

Die St. Vitus Schützengilde Alhausen bezweckt die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volklebens und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien.

Sie hat darüber hinaus den Zweck, die verschiedenen Klassen der Schützengilde zu gemeinsamen Festlichkeiten vereinen, der Bürgersinn, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu heben, die Eintracht in der gesamten Schützengilde zu fördern und zu festigen, sowie die Jahrhunderte alten Traditionen des Alhauser Schützenwesens weiter zu führen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen und durch die Ausübung des Schießsports.

Die Schützengilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der St. Vitus Schützengilde können nur unbescholtene Personen sein.

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- ordentliche Mitglieder, unterteilt in Altschützen und Jungschützen
- Ehrenmitglieder

Vom 16. Bis zum 21. Lebensjahr ist das Mitglied "Jungschütze"

Vom 22. Bis zum 65. Lebensjahr ist das Mitglied "Altschütze"

Als ordentliche Mitglieder können alle männlichen Einwohner der Ortschaft Alhausen und die Haussöhne, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, in gleicher Weise Auswärtige.

Ehrenmitglieder können aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind auch alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt im darauf folgenden Jahr.

Grundvoraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft, ist eine Mitgliedschaft in der Gilde von mindestens insgesamt 20 Jahren.

Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung, schriftlich und ihre Annahme durch den Vorstand. Im Streitfall über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausweisung oder Tod.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, stellt einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand. Der Aufzunehmende zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe des derzeit gültigen Jahresbeitrages. Die Aufnahmegebühr ist aus der Gildeordnung zu entnehmen.

#### § 5 Freiwilliger Austritt

Wer aus der St. Vitus Schützengilde austreten will, hat seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Will ein Freiwillig Ausgeschiedener wieder eintreten, so hat er sich erneut anzumelden und erneut die Aufnahmegebühr zu zahlen.





### § 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Schützengilde mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören. Gründe zum Ausschluss sind:

- 1. Nichtbefolgen von Vorstandsbeschlüssen
- 2. Grobe Beleidigungen oder Tätlichkeit gegenüber einem Mitglied während der Festlichkeiten
- 3. Unsittliche Führung und grobe Ruhestörung
- 4. Grober Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder, die u. a. in § 8 der Satzung geregelt sind.
- 5. Rückstand des Mitgliedsbeitrages, trotz dreimaliger Aufforderung.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft.

Ebenfalls kann der Vorstand auf Antrag von ¼ der Mitglieder der Gilde ein Mitglied aus den genannten Gründen ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, warum und weshalb der Vorstand erwägt, den Ausschluss zu beschließen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss das Urteil der Generalsversammlung anrufen.

#### § 7 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages kann in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt werden. Dieser wird schriftlich in der aktuellen Gildeordnung nach § 1 festgehalten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.





### § 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anordnung des Vorstandes zu befolgen. Alle Mitglieder haben sich an den Ein- und Ausmärschen zu beteiligen. Wer aus wichtigem Grunde verhindert ist, hat dieses dem Hauptmann zu melden.

Alle Mitglieder, die verheiratet sind, ebenfalls unverheiratete und das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt nach dem Adler zu schießen und die Königswürde zu erwerben.

Auch die Ehrenmitglieder besitzen dieses Recht. Der Ortsgeistliche, der Oberst und der Alte König eröffnen das Königschießen durch je einen Ehrenschuss. Wer den Rest des Adlers herunterschießt ist König und ernennt selbst seine Königsoffiziere, die in seinem Auftrag die Königin benachrichtigen. Der König ist mit seinem Hofstaat Repräsentant des Festes. Er kann nach eigenem Ermessen den Königstisch besetzen. Im Übrigen hat er sich an die bestehende Festordnung zu halten.

Ausnahmen zu den oben genannten Regelungen können auf mündlichen Antrag beim Vorstand während des Königschiessens durch 2/3 Mehrheit bewilligt werden.

Der König und die Königin erhalten eine Zuwendung der Gilde. Die Höhe der Zuwendung ist aus der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen. Der König erhält im Folgejahr seiner Regentschaft einen Königsorden, die Königin ein Präsent.

Die jüngeren Mitglieder schießen ebenfalls nach einem Adler. Der Jungschützenkönig erhält eine Zuwendung der Gilde, dessen Höhe aus der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen ist.

Diejenigen Mitglieder, die Apfel, Zepter oder Krone restlos herunterschießen erhalten am Tag des Königschießens einen Orden.

Zusätzliche Schießmöglichkeiten sind der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen.

#### § 9 Orden und Ehrenabzeichen

Die Aufstellung der Orden- und Ehrenabzeichen sind aus der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen.





### § 10 Verwaltung der Gilde

Die Verwaltung der Gilde ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand wird in einer öffentlichen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt, entweder in geheimer Wahl durch Stimmzettel oder durch Zuruf.

Er besteht aus dem Oberst, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Adjutanten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1 Hauptmann, 2 Feldwebel, 2 Zugführer, 2 Unteroffiziere, Pressewart, Schiesswart, Altfähnrich, 2 Altfahnenoffiziere, Jungfähnrich, 2 Jungfahnenoffiziere

Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberst.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel der Gilde und verfasst notwendige Bekanntmachungen; er führt ferner über jede Versammlung des Vorstandes und über jede Generalversammlung ein Protokoll und verfasst nach dem Feste einen Jahresbericht.

Der Kassierer hat im Laufe des Jahres die Beiträge und die eventuellen Strafgelder zu vereinnahmen und in der Generalversammlung einen Bericht abzugeben.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn zuvor im Vorschlagsverfahren keine persönliche Ablehnung erfolgte.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Alle zwei Jahre werden im Wechsel die jeweiligen Blöcke gewählt.

#### Block 1:

- Oberst
- Kassierer
- Hauptmann
- 1. Zugführer
- 1.Feldwebel
- Pressewart
- Altfahne

#### Block 2:

- Adjutant
- Schriftführer
- Unteroffizier
- 2. Zugführer
- 2. Feldwebel
- Schießwart
- Jungfahne





Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amte aus, so wird für den Rest der Zeit vom Vorstand ein Ersatzmann ernannt.

Der Oberst bestimmt Zeit und Ort der Generalversammlung und leitet die Verhandlungen.

Die ordentliche Generalversammlung findet am 3. Samstag im Januar statt.

Der Schützenkönig und die Königsoffiziere können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse der Gilde vorgeleisteten Auslagen erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Oberst, Kassierer, Schriftführer und dem Adjutanten. Der Oberst alleine oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gilde gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

### § 11 Gildeordnung

Die St. Vitus Schützengilde Alhausen e.V. kann sich zur näheren Regelung dieser Satzung eine allgemein verbindliche Gildeordnung geben. Die Gildeordnung wird mit einer einfachen Mehrheit der ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

#### § 12 Generalversammlung

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, die einmal im Jahr stattzufinden hat, berechtigt.

Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch Aushang mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand der Gilde mit einer Ankündigung von einer Woche bekannt gegeben.





Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen.

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4. Jahresbericht
- 5. Kassenbericht
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Verschiedenes

Eine gesondert anberaumte Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes erfolgt alle zwei bzw. vier Jahre.

In der Generalversammlung werden außerdem für die Dauer von zwei Jahren, ein Kassenprüfer gewählt. Dieser prüft zusammen mit dem bestehenden Prüfer die Kasse und überwacht die ordnungsgemäße Führung der Bücher.

Einer der Kassenprüfer erstattet in der Generalversammlung Bericht worauf dem Kassierer und dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden, wenn Sie sich vorher bereit erklärt haben, die Wahl anzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der Versammlung.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung der St. Vitus Schützengilde Alhausen e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann durch den Oberst oder durch 51% der Mitglieder erfolgen.





### § 13 Feste und Veranstaltungen

Die Feste der St. Vitus Schützengilde sind das Königschießen mit Schützenfest, sowie der Nikolausumzug.

Die genaue Festordnung wird jeweils vom Vorstand unter der Wahrung der seitherigen Bräuche festgelegt. Nähere Bestimmungen sind aus der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen.

### § 14 Anzugsordnung

Die Anzugsordnung ist aus der aktuellen Gildeordnung zu entnehmen.

### § 15 Teilnahme an Beerdigungen

Beim Tode von Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder Schützen nimmt eine Abordnung und Fahne an der Beerdigung teil.

### § 16 Auflösung der Schützengilde

Eine Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der eingetragenen Mitglieder dafür aussprechen.

Im Falle einer Auflösung der St. Vitus Schützengilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen, nach Aufrechnung etwaiger Schulden, an die Stadt Bad Driburg. Die Stadt Bad Driburg hat das übernommene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Dorfes Alhausen zu verwenden.





### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel rechtswirksam.

Die bisherige Satzung tritt somit zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Alhausen, im Januar 2016